



## Kommissionsvertrag Nr. \_\_\_\_\_

Kommissionärin:

White Loft / Eveline Lang

Secondhand Brautmode

Schützenmattstrasse 7

5600 Lenzburg

079 / 926 64 96

Kommittentin:

Name:

Vorname:

Adresse:

Tel:

E-Mail:

- .....
1. Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin «White Loft», folgende Artikel zum Zweck des Verkaufs an Dritte:

Bezeichnung: ..... Nummer: .....

Bezeichnung: ..... Nummer: .....

Bezeichnung: ..... Nummer: .....

Originalpreis: ..... Kaufdatum: ..... Grösse: .....

2. Die unter Ziffer 1 genannten Artikel verbleiben während der Dauer eines Jahres bei der Kommissionärin. Das heisst bis zum ..... Findet die Kommittentin während der unter Ziffer 1 vereinbarten 12 Monaten aus eigenem Antrieb privat eine Käuferin, so muss der Verkauf ungeachtet davon auch über die Kommissionärin erfolgen. Die Provision beträgt in diesem Falle 20% des unter Ziffer 5 vereinbarten Verkaufspreises.
3. Die Kommissionärin behält die Artikel während 12 Monaten in den Verkaufs-Räumlichkeiten und bietet diese Dritten zum Kauf an.
4. Die Pflicht der Kommissionärin besteht in der Ausstellung des Artikels, der Betreuung des potenziellen Kunden und der Einhaltung des vereinbarten Verkaufspreises.
5. Für die Artikel werden gemeinsam folgende Verkaufspreise festgelegt:

Artikel-Nummer: .....

CHF: .....

Artikel-Nummer: .....

CHF: .....

Artikel-Nummer: .....

CHF: .....

6. White Loft weicht von den Verkaufspreisen nicht ohne mündliche oder schriftliche Einwilligung der Kommittentin ab.
7. Für die Aufnahme eines Kleides und die dazugehörenden Accessoires ist bei Vertragsabschluss eine Gebühr von CHF40.- pro Jahr zu entrichten.
8. Die Provision für White Loft beträgt 40% des vereinbarten Verkaufspreises. Die restlichen 60% werden der Kommittentin innert 30 Tagen nach Verkauf überwiesen oder bar ausbezahlt.
9. Im Falle eines Verkaufs wird die Kommittentin per Telefon, Brief oder E-Mail benachrichtigt.
10. Können die Artikel innerhalb der unter Ziffer 1 vereinbarten Periode nicht verkauft werden, so nimmt die Kommissionärin innerhalb der Folgemonats Kontakt mit der Kommittentin auf. Diese entscheidet, was mit dem Artikel geschehen soll. Wird eine Retoursendung per Post vereinbart, gehen diese zu Lasten der Kommittentin.
11. Kann die Kommissionärin die Kommittentin nach der vereinbarten Frist (12 Monate) wegen Adressen-, Telefon- oder E-Mailänderungen nicht mehr erreichen, räumen wird Ihr eine Frist von 2 Monaten eingeräumt. Falls sich die Kommittentin nach dieser Frist nicht mehr meldet, geht die Ware als Eigentum an die Kommissionärin über. Dasselbe gilt bei der Auszahlung der vertraglich vereinbarten Kommissionssumme.
12. Die Kommissionärin verpflichtet sich, sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen. Schäden und Verschmutzungen, die trotz sachgemässer Lagerung und durch die Anprobe entstehen, sind von einer Haftung ausgeschlossen. Die Artikel werden von White Loft gegen die Risiken Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl versichert.
13. Ansonsten gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für allfällige Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag, ist der Gerichtsstand Brugg zuständig, wobei eine aussergerichtliche Lösung anzustreben ist.

Hausen, .....

Die Kommittentin .....

Hausen, .....

Die Kommissionärin .....

40CHF .....

White Loft Secondhand Brautmode

Eveline Lang Schützenmattstrasse 7 5600 Lenzburg



